

Parlamentarischer Vorstoss

2019/474

Geschäftstyp:	Verfahrenspostulat
Titel:	Teilnahme an den Rats- und Kommissionssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs
Urheber/in:	Regula Steinemann
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Ackermann, Altermatt, Bänziger, Brenzikofer, Brodbeck, Brunner, Eichenberger, Fankhauser, Fritz, Häuptli, Heger-Weber, Kaufmann-Lang Urs, Kirchmayr Jan, Kirchmayr Klaus, Locher, Mikeler Knaack, Schweizer Kathrin, Stokar, Stoll, Stückelberger, Von Sury d'Aspremont, Werthmüller, Wunderer, Würth
Eingereicht am:	27. Juni 2019
Dringlichkeit:	—

Die eidg. Erwerbsersatzordnung des Bundes (EOG) regelt in den Art. 16bff den Mutterschaftsurlaub und die Mutterschaftsentschädigung. Gemäss Art. 16d EOG endet der 14-wöchige bezahlte Mutterschaftsurlaub vorzeitig, sobald die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt. Dabei ist irrelevant, in welchem Umfang die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen wird.

Da für die Anwesenheit im Landrat bzw. für die Teilnahme an Kommissionssitzungen ein Sitzungsgeld ausgerichtet wird, gilt die Teilnahme an einer Landrats- oder Kommissionssitzung als Erwerbstätigkeit und führt zur sofortigen Beendigung des Mutterschaftsurlaubs. Landrätinnen im Mutterschaftsurlaub werden dadurch an der Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber der Wählerschaft gehindert, denn die vorzeitige Beendigung des Mutterschaftsurlaubs ist für Mutter und Kind normalerweise keine zumutbare Alternative. Eine frühere Aufnahme der Landratstätigkeit hätte die unerwünschte Konsequenz, dass auch eine anderweitige berufliche Tätigkeit per sofort wieder aufgenommen werden müsste.

Ich bitte die Geschäftsleitung zu prüfen:

- ob und wie die Geschäftsordnung des Landrats dahingehend geändert werden kann, dass Landrätinnen während des Mutterschaftsurlaubs ohne Sitzungsgeld (also ehrenamtlich) an Rats- und Kommissionssitzungen teilnehmen können, so dass der Mutterschaftsurlaub durch die Teilnahme an Sitzungen nicht frühzeitig endet.
 - ob allenfalls andere Möglichkeiten bestehen, Landrätinnen im Mutterschaftsurlaub die Teilnahme an Rats- und Kommissionssitzungen zu ermöglichen ohne Verlust des Mutterschaftsurlaubs
-